Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart

Planungsbüro Godts
Römerstraße 6
73467 Kirchheim am Ries

Nur per E-Mail an:
info@godts.de

Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Name: Olivia Heinemann
Telefon: 0711 904-12137
E-Mail: referat21@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPS21-2434-51/10/3
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 21.11.2025

Flächennutzungsplanänderung der VVG Bopfingen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Pferdehaltung am Fleckenweg" in Kirchheim am Ries
HIER: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom 17.10.2025

Sehr geehrter Herr Godts,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 8 – Mobilität, Verkehr, Straßen sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

I. Raumordnung

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904-0
Telefax: 0711 904-12090 /-11190

Homepage: https://rp.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen
Parkmöglichkeit Tiefgarage

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 sowie den Regionalplan Ostwürttemberg 2035 zu legen, der seit dem 12.09.2025 rechtskräftig ist. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der bisherige Regionalplan 2010 damit außer Kraft getreten ist und keine Anwendung mehr findet. Wir bitten dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir außerdem auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Durch die Planung wird ein Regionaler Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2035 tangiert. PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) der Gesamtfortschreibung legt fest:

„Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient.

Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind.“

Aufgrund der nur geringen Versiegelung des Vorhabens und des daraus zu erwartenden geringen Eingriffs in die Funktionen des Grünzugs kann die Planung hier in der Gesamtschau mitgetragen werden. Trotzdem weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um ein rechtskräftiges Ziel der Raumordnung handelt, welches in der Begründung zu berücksichtigen ist. Wir empfehlen deswegen, das betroffene Ziel sowie eine Auseinandersetzung damit in die Begründung mit aufzunehmen, um der Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans vorzubeugen.

Abschließend legt der Regionalplan Ostwürttemberg 2035 in dem Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1.2 (G) sowie ein Vorbehaltsgebiet

für die Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 (G) fest. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen deswegen und mit Blick auf die Lage des Plangebiets in einem Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte insbesondere die Auseinandersetzung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in der weiteren Planung zu vertiefen.

Insgesamt bestehen zum gegenwärtigen Planungsstand jedoch keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.

II. Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen - Kirchheim am Ries - Riesbürg beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung von Gebäuden zur Haltung und zum Trainieren von Reitpferden.

Der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflage berücksichtigt wird:

- Neue Straßenanschlüsse an die Landesstraße sind nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen einer engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ellwangen. Die Kosten eines neuen Anschlusses sind immer von der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen - Kirchheim am Ries - Riesbürg zu tragen.

Aktuelle Maßnahme des Regierungspräsidium Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

III. Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

IV. Anmerkung

Ansprechpersonen in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)
Frau Lisa-Marie Schweizer und Herr Daniel Kößler
☎ 0711-904-10031 und 0711-904-10029, ✉ StEWK@rps.bwl.de

Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)
Herr Raimund Butscher,☎ 0711/904-12420, ✉ Raimund.Butscher@rps.bwl.de

Abt. 3 – Landwirtschaft
Frau Cornelia Kästle, ☎ 0711/904-13207, ✉ Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abt. 5 – Umwelt
Frau Birgit Müller, ☎ 0711/904-15117, ✉ Birgit.Mueller@rps.bwl.de

V. Hinweis

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Schreibens zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Olivia Heinemann

Datenschutzhinweise
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen erhalten Sie im Internet unter:
21-06: Beratung und Information über die Erfordernisse der Raumordnung (pdf, 508 KB)
oder postalisch auf Anfrage.